



Wissen/ Demnach leider / an unterschiedenen Or-
 ten Deutschlands die schädliche Seuche der Pestilenz deromassen
 eingerissen / und annoch hin und her überhand nehmen wil / daß dannenhero billig zu besor-
 gen/ ein gleichmäßiges Vnheil allhier durch die / gegenst bevorstehenden Dominics-Jahrmarekt /
 ohne Vnterscheid anhero kommende Menge Volckes und Wahren/ eingeführet werden möchte ;

Als ist E. Rath bewogen worden nachfolgende Verordnung und Anstalt zu machen. Thun derothalben
 in gemein allen Einwohnern / absönderlich denen Herbergierern und Gastgebern dieser Stadt ernstlich auff-
 erlegen und anbefehlen / daß sie alle und jede ankommende Frembde / und ihre Wahren / so sie in ihre
 Häuser auff und annehmen / bey denen ordentlichen Quartier-Herren / und zwar / die zum Roggen- und
 hohen Quartier gehörige / bey Hn. Balthar Rosenbergen / die zum Breiten- und Fischer-Quartier gehörige /
 bey Hn. Constantin Pahlen / und die zur Alten-Stadt gehörige / bey Hn. Friedrich Koyen / wie auch / die
 auffm Neuen-Garten wohnen / bey dem Vice-præsidiirenden Ampte anmelden / und entweder sie selber vor-
 stellen / oder mit Verzeichnung ihrer Nahmen und der Derter / von wannen sie gekommen / angeben sollen.
 Die Handwercks-Pursche aber / so von nun an anher kommen werden / sollen die Krug-Väter pflichtig seyn /
 alsofort / da sie bey ihnen eingekehret / zu denen verordneten Wercks-Herren zur führen / und zu Vntersuchung
 und Nachfrage darzustellen : Daneben auch die Elterleute aller und jeder Gewercke ernstlich ermahnet
 werden / die Krug-Väter fleißig dahin zu halten / daß sie diesem ihren Gebühr jederzeit unsäumig nachkom-
 men / und zwar obiges alles bey unvermeidlicher Willkührlicher Straffe / auff alle die jenigen / so nach Pu-
 blicirung gegenwärtigen Edicts sich dagegen bezeigen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und
 für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auff unserm Rathhause den 11 Julii Anno 1680.

Bürgermeistere und Rath
 der Stadt Dantzig.

